

Bezirksamt Spandau von Berlin, 13578 Berlin

Geschäftszeichen: Ges Al
Bearbeiterin: Frau Dipl.-Med. G. Widders
Dienstgebäude: Carl-Schurz-Str. 2/6, Berlin-Spandau
Telefon (030) 90279 - 4010
Telefax (030) 90279 - 4085
E-Mail g.widders@ba-spandau.berlin.de
Internet www.spandau.de

Datum 12.03.2020

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DES GESUNDHEITSAMTES SPANDAU

Allgemeinverfügung Verbot von Großveranstaltungen

Aufgrund § 28 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 ergeht folgende

Allgemeinverfügung:

Öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen mit mehr als 1.000 erwarteten Besucherinnen und Besuchern bzw. Teilnehmerinnen und Teilnehmern dürfen in der Zeit vom 12. März bis 19. April 2020 nicht stattfinden. Das gilt auch für Versammlungen im Sinne von Art. 8 des Grundgesetzes.

Begründung:

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatische Personen kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Auf Messen, Kongressen oder größeren Veranstaltungen ist daher eine Übertragung besonders wahrscheinlich. Daher kann jede Nichtdurchführung von Großveranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen dazu beitragen, eine Ansteckung einer größeren Anzahl von Personen zumindest zu verzögern.

Bei Veranstaltungen mit weniger als 1.000 erwarteten Teilnehmerinnen und Teilnehmern bzw. Besucherinnen und Besuchern bleibt es bei den aktuellen Empfehlungen des RKI. Hier ist also eine individuelle Einschätzung der Veranstaltung durch die zuständigen Gesundheitsämter im Benehmen mit der Veranstalterin oder dem Veranstalter.

Verkehrsverbindungen:
Regionalverkehr RE 2, 4, 6 RB 10, 13, 14
U-Bahn Linie 7, S-Bahn-Linie 5
Bus 130, 134, 135, 136, 137, 236, 237, 337,
M32, M37, M45, X 33,
638, 639, 671

Hinweis: Verschlüsselte oder mit Signaturen versehene E-Mails können bei dieser E-Mail-Adresse aus technischen Gründen nicht bearbeitet werden.

ter erforderlich. Ziel ist hierbei, festzustellen, welche infektionshygienischen Maßnahmen getroffen werden müssen. Auch hierbei kann am Ende der Prüfung die Nichtdurchführung der Veranstaltung stehen.

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Bauen und Gesundheit, Gesundheitsamt, Carl-Schurz-Straße 2/6, 13578 Berlin zu erheben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und fristgerecht an Gesundheitsamt@ba-spandau.berlin.de zu versenden.

Der Widerspruch hat nach §§ 28 Abs. 3 iVm 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Zuwerhandlungen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

Widders

Dipl.-Med. Gudrun Widders
Amtsärztin

Fundstellennachweis:

IfSG	Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 Art. 1 und 5 G vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686). Zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes Vom 13.07.2001 (BGBl. I S. 1541)